

# Obwaldner Volksfreund.

## Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)  
 jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 4. —  
 halbjährlich . . . . . „ 2. 10  
 bei der Expedition abgeholt jährlich . . . . . „ 3. 80  
 „ „ „ halbjährlich . . . . . „ 2. —

## N<sup>o</sup>. 2.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

## Einrückungsgebühr

Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp.  
 Bei Wiederholungen . . . . . 8 „  
 Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 20 „  
 Bei Wiederholungen . . . . . 16 „

Sarnen, 1888.

14. Januar.

18. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse und Orell Füssli & Co. in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

### \* Zur Gültenamortisation.

#### II.

Wir haben in letzter Nummer dieses Blattes von den geträumten bösen Folgen der Gültenamortisation gesprochen und hätten darüber bald einen Einwand verlesen, der den geregelten Fortgang der Amortisation selbst bezweifelt.

Man sagt, es sei dem Bauer nicht möglich, so genau zu zinsen, wie es bei der Amortisation verlangt werde; die Bank müsse das Darlehen künden und der Schuldner komme so in die größte Verlegenheit.

Es ist freilich wahr, genaue Verzinsung ist zum geregelten Fortgange der Amortisation sehr nothwendig. Bis jetzt war der Bauer gewohnt um Martini den dritten Zins zu zahlen; jetzt zahlt er um Neujahr den neuen Zins. Die früheren Zinse hat er abbezahlt, aus erspartem Gelde, aus verkauften eigenen Gültten, oder aus geliehenem Gelde. Letzteres kommt aber selten vor und wohl nur in solchen Fällen, wo der Schuldner die Behandlung von Seite des Gläubigers unbillig fand; eine unwirtschaftliche Ausgabe ist auch diese entschieden nicht.

Wird nicht auf Neujahr oder 4 Tage nachher gezinst, so wird Zinseszins berechnet. Nehmen wir an, ein Schuldner, der 1000 Fr. amortisirte, zahle die 50 Fr. Zins inkursiv Amortisationsquote erst Ende Juni der gar erst am 31. Dezember, so werden ihm im ersten Falle Fr. 1. 25 im zweiten Falle Fr. 2. 50 Leberzins angerechnet. Anstatt, daß ihm bei regelmäßiger Verzinsung 10 Fr. Amortisation vom Kapital abgezogen würden, werden ihm nur Fr. 8. 75 beziehungsweise Fr. 7. 50 abgezogen. Das Kapital vermindert sich also auch bei weniger regelmäßiger Verzinsung.

Selbst im Falle, daß der Schuldner ganz unregelmäßig zahlt und die Amortisation nicht vorwärts will, wird nicht im eigentlichen Sinne des Wortes gekündet. Es wird die Gült verkauft und um den Betrag, welcher durch Amortisation abging, und nicht durch Minderwerts aufgezehrt wird, vermindert. Dieses Verfahren kommt gemäß Gesetz nur in den äußersten Fällen zur Anwendung. Die Verfallberung einer Gült von der Qualität, wie sie zur Amortisation kommen, wird auch nicht viele Schwierigkeiten machen.

Der arme Mann, sagt man, ziehe aus der Amortisation keinen Nutzen. Wir entgegenen: Wenn ein armer Mann früher noch eine Gült besaß und in der Noth sie verkaufen mußte, so brachte er dieß nur mit großem Schaden zu Stande. War er genöthigt auf sein Gut eine Gült zu bekennen, so mußte er zum Theil ganz kleine und schlechte Gültten als Zahlung annehmen, war also wieder im Schaden. Dieß hat nun doch aufgehört und das ist dem Institute der Gültenamortisation zu verdanken.

Aber auch der arme Mann wird durch die Möglichkeit der Amortisation zur Sparsamkeit ermuntert. Er sieht, daß er unter Umständen doch einmal aus der Zinsknechtschaft herauskommen kann. Ist eine solche moralische Unterstützung Nichts anzuschlagen? Uebrigens sind uns auch Fälle bekannt, wo von Gläubigern einmüthig die ausstehenden Zinse zu Gunsten eines armen Schuldners gestrichen und letzterem so die Amortisation ermöglicht wurde. So etwas wäre ohne Amortisationsinstitut kaum geschehen.

Aber diese Herrlichkeit wird ein jähes Ende nehmen, die Gültten können wieder fallen, wie sie gestiegen sind.

Da ist noch keine Gefahr. 600,000 Fr. Gültten sind bis jetzt zur Amortisation gebracht worden, werden also nicht so leicht mehr auf den Markt kommen. Wenigstens soviel Fr. Gültten werden aus diesem Gelde direkt abbezahlt. Mit einem Theil des von der Amortisation herrührenden Geldes wurden außerhalb des Kantons befindliche Gültten hereingekauft, wohl auch Schulden dort abgetragen. Sehr viele Gültten werden von Liegenschaftsbesitzern, die Gültten

schuldig sind und solche zu fordern haben, durch Austausch getilgt; eine nützliche Operation, die auch nur durch die Amortisation ermöglicht wurde. Der Gülttenbestand ist also wesentlich vermindert worden und wird stets noch vermindert. Nun gehen einzelne Kapitalisten darauf aus, sich gegenwärtig gute Gültten „abzuprennen“; hie und da geschieht dies sogar in etwas kühner Anwendung der vormundschäftlichen Gewalt. Wenn auch die Nächstenliebe bei diesen Geschäften nicht immer die Hauptrolle spielt, so wird doch der Nutzen der landwirtschaftlichen Bevölkerung dadurch gefördert. Ein Schuldner, der sieht, wie „nöthlich“ so ein Herr thut, um eine Gült auf seine Liegenschaft zu bekommen, wird sich auf's Markten verlassen, wird sagen: „Ja, für 5% freut es mich nicht, wohl aber für 4 $\frac{1}{2}$ , oder 4%“. So werden die Kapitalisten, durch dieses unsinnige „Abzuprennen“ der Gültten nur sich selbst schaden, der Zinsfuß wird aber nur um so schneller sinken. Es werden Primärgültten nur mit 4, 4 $\frac{1}{4}$ , 4 $\frac{1}{2}$ , % verzinst. Dadurch werden auch die weniger guten Gültten an Werth und Nachfrage gewinnen. Es werden viele solcher verkauft und der Betrag wird zur Abzahlung auf den eigenen Liegenschaften verwendet. Die Menge der Gültten nimmt ab und damit ihr Verkehrswerth zu. Bis jetzt hat sich diese Calculation als vollkommen richtig bewährt, und doch ist mit der Amortisation bloß der Anfang gemacht.

Aber wenn wieder andere Geldverhältnisse eintreten; wenn der Zinsfuß im Allgemeinen steigt, wie wird es dann gehen?

Ueber die Zinsfußverhältnisse, vielleicht auch etwas zum Troste für diejenigen, welche im Sinken des Zinsfußes ein Unglück erblicken, in der nächsten Nummer.

### Gidgenossenschaft.

— \* Der Bundesrath hat den Lichtensteiger Rekurs abgewiesen. Das st. gallische Verfassungsrecht sieht Schulgemeinden vor, welche nach den Confessionen getrennt sind, es spricht also in klarster Weise für die Rekurrenten. Die katholische Schulgemeinde Lichtensteig wurde von der st. gallischen Kantonalbehörde staatsrechtlich lediglich deshalb mit der protestantischen verschmolzen, weil Art. 27 der Bundesverfassung keine konfessionelle Schule zulasse. Es handelte sich also um eine hochwichtige Interpretation der Bundesverfassung. Es handelte sich übrigens nicht einmal um eine eigentlich konfessionelle Schule, sondern nur um einen nach konfessionellen Gemeindebezirken verfassungsgemäß eingetheilten Schulkreis. Die Lehrkräfte müssen, nach erfolgter Wahl der Schulgemeinde, von der konfessionslosen Kantonalbehörde admittirt sein, Schulgesetz, Erziehungs-rath und Inspektorat sind keineswegs konfessionell geordnet, und die Lehrmittel haben nichts weniger als ein spezifisch katholisches Gepräge. Die Organisation und Umschreibung der Schulgemeinden ist aber ganz zweifellos Sache der Kantone. Und in St. Gallen war der Schulartikel zwischen den Confessionen ein feierlicher Friedens- und Compromißartikel. Gleichwohl fand der Bundesrath, auch in dieser sehr abgeschwächten und mehr formalen Weise sei die „konfessionelle“ Schule bundesrechtlich unzulässig. Er stützte sich hierbei auf Präcedenzfälle, welche nach unserer intensiven Ueberzeugung ebenfalls unrichtig entschieden wurden, in welchen aber auch die kantonale Gesetzgebung gegen die konfessionellen Schulen sprach. Verlangt nun in der That Art. 27 der Bundesverfassung eine konfessionslose Schule? Die Protokolle der konstituierenden Bundesversammlung sagen entschieden Nein, indem das Wort: „laïque“ consequent vermorfen wurde. Ebenso wurde der Antrag Schäppi: „Die Kantone sorgen für konfessionslosen Unterricht“, entschieden abgelehnt. Redaktor des einzig maßgebenden Passus ist Dr. Dubz, und es entsprach ganz und gar seinem wahrhaft freisinnigen, staatsmännischen Geiste,

daß er eine staatlich geleitete, eine patriotische und tolerante, nicht aber eine absolut konfessionslose Schule wollte. Er schließt in seinem testamentarischen Werke die bezügliche Abhandlung mit den schönen Worten: „Je mehr man in allen diesen Stücken Freiheit läßt und gegenseitige Chikanen vermeidet, desto besser wird es für die Erziehung der Jugend sein.“ Und — aus allerneuester Zeit haben wir, allerdings nicht für die Primarschule, wohl aber für die hiermit in tiefstem logischem Zusammenhang stehende Frage des Religionsunterrichts am Lehrerseminar, einen mehr als parteilosen Gewährsmann in Nat.-Rath Forrer, der am 10. Jan. im Kantonsrath erklärte, man müsse mit dem Volke rechnen, das Religion wolle, und es sei dem Volke mehr gedient, wenn man die Religion nicht ignore. Mit 125 gegen 24 Stimmen sprach sich der zürcherische Kantonsrath in diesem Sinne aus. — Confessionslosigkeit und Religionslosigkeit sind zumal in der Erziehung identische Begriffe, denn eine Religion ohne alle Confessionalität mag für besonders sublimen Köpfe ein „philosophisches Problem“ sein, für den gesunden Menschenverstand und für das praktische Leben ist sie ein rundes Bierel und ein körperloses Luftgebilde. Religionslose Erziehung ist das schnurgerade Gegentheil der Erziehung, und eine Schule, die nicht erzieht, ist eine schlechte Schule. Man darf nicht den Eltern das Kind entreißen und es Jahre lang vor den Katheder des Lehrers bannen, ohne das heiligste Recht und den heiligsten Willen der Eltern zu respektiren, und der überzeugungsvolle Hr. Forrer hat heilig Recht, daß das Volk Religion will. Wir verurtheilen keineswegs alle konfessionell nicht getrennten Schulen, denn auch da und zumal da kommt es un-gemein auf den Charakter und die pädagogische Anlage des Lehrers an. Wir kämpfen aber im Interesse der Toleranz und der Volksfreiheit mit aller Entschiedenheit gegen die konfessionslose Schule, sofern dieselbe als einzig zulässige Volks- und Staatschule betrachtet werden will. Ein religiös gut durchgebildeter Mensch ist consequenter Massen tolerant, weil er auch im Andersdenkenden sein Heiligstes, die religiöse Ueberzeugung achtet. Und die Schrankenlosigkeit des modernen Lebens läßt es als unerläßlichstes Gegengewicht und als zwingendes Naturgebot erscheinen, daß der positive Christusglaube feste Wurzeln in der Seele des Volkes hat. Für uns Katholiken sind aber normgebend die herrlichen Worte, die neuerlich der große Papst an den bayerischen Episkopat gerichtet hat. — Wir können dem Bundesrath die Anerkennung nicht versagen, daß er viel vorsichtiger als in der Maria-Hilf-Frage motivirte, und daß in seinem Entscheide in keiner Weise ein Präjudiz gegen die Zulässigkeit geistlicher Lehrkräfte aufzufinden ist. Der sehr wichtige Entscheid über die Frage des Weiterzuges hängt von der erprobten Weisheit der st. gallischen Führer ab, und hierüber erlauben wir uns dormalen kein Urtheil. Letztinstanzliche Rekursentscheide bedingen formal gemeines eidgenössisches Staatsrecht, gegen welches auch für die fundamentalsten Fragen in fatalster Weise der Appell an das Schweizervolk ausgeschlossen ist. Ebenso kennt das dermalige Bundesrath die spezielle Verfassungsinitiative nicht. Im Kantonsrath fanden die konservativen Katholiken einen qualitativ ausgezeichneten, aber quantitativ sehr kleinen Zuzug. — Es war uns Herzenssache, unsern Standpunkt in dieser hochwichtigen Angelegenheit prinzipiell zu präzisiren.

### Obwalden.

— Aus dem Regierungsrathe. Der Bundesrath übermittelt die Liste der bei ihm von Schweizern im Auslande für Lungen eingegangenen Liebesgaben, welche bisan sammtlich Fr. 6,319. 28 betragen. Es soll diese Liste vollinhaltlich im „Volksfreund“ publizirt werden. — Das Schweiz. Landwirth-